



Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen

A Name, Rechtsform,

Art 1

- ¹Unter der Bezeichnung «Lehrernetzwerk Schweiz» besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Der Sitz des Vereins befindet sich in 5034 Suhr/AG, Schweiz.
- ³ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- ⁴Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

B. Ziel und Zweck

Art 2

- ¹Grundlegendes Ziel des Vereins «Lehrernetzwerk Schweiz» ist es, Lehrerinnen und Lehrer sowie weitere interessierte Personen in der Schweiz zu vernetzen, welche den Coronamassnahmen in Schulen kritisch gegenüberstehen und an Kinder adressierte Massnahmen, welche geeignet erscheinen, die Grundrechte der Kinder und/oder Lehrerinnen und Lehrer einzuschränken, insbesondere wenn diese Massnahmen gegen den Willen des Kindes und/oder der Eltern geschehen, kritisch gegenüberstehen.
- ² Der Verein kann rechtliche Schritte in die Wege leiten, wenn die jeweilige Streitigkeit mit dem Vereinszweck in Zusammenhang steht. Er kann sowohl zur Wahrung der eigenen Interessen wie auch jener seiner Mitglieder (insbesondere Eltern und Lehrer) selbständig Prozesse führen.
- ³ Der Verein kann Lehrerinnen und Lehrer beratend, finanziell und rechtlich unterstützen, welche durch das Ausüben ihrer freien Meinungsäusserung und anderer Grundrechte diskriminiert, ermahnt oder entlassen werden oder sich mit anderen personalrechtlichen Schritten konfrontiert sehen.
- ⁴ Der Verein kann Eltern unterstützen, welche durch persönliche Betroffenheit rechtliche Schritte in die Wege leiten möchten.
- ⁵ Der Verein organisiert Stellungnahmen an Schulleitungen, an die kantonalen Bildungsdepartemente, an eidgenössische Stellen und andere damit verbundenen amtlichen und privaten Institutionen.
- ⁶ Der Verein arbeitet mit pädagogischen, medizinischen, juristischen und weiteren Fachpersonen zusammen.
- ⁷ Der Verein erstellt und unterhält einen einheitlichen Medienauftritt.

C. Kooperation

Art 3

¹ Der Verein kann mit weiteren Organisationen zusammenarbeiten, sofern deren Ausrichtung und Zweck mit denjenigen des Vereins «Lehrernetzwerk Schweiz» in Einklang steht.

Zweiter Titel: Mitgliedschaft

A Mitgliedschaft

Art 4

¹Mitglieder mit Stimmberechtigung können Lehrerinnen und Lehrer oder interessierte natürliche Personen werden, die ein Interesse an der Erfüllung des Vereinszweck nach Art. 2 haben und die Statuten des «Lehrernetzwerks Schweiz» anerkennen.

² Juristische Personen können Gönner des Vereins werden.

B. Aufnahme

Art 5

¹ Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

C. Leitlinien

Art 6

Der Verein «Lehrernetzwerk Schweiz» orientiert sich an folgenden Werten:

¹ Das Kindswohl steht im Mittelpunkt. Massnahmen, die dem Kindswohl zuwiderlaufen, sind abzulehnen.

² Der Verein lehnt die Maskenpflicht für Lehrerinnen und Lehrer sowie für Kinder aus medizinischen wie pädagogischen Gründen für die gesamte Zeit der Volksschule ab.

³ Der Verein setzt sich für die körperliche Unversehrtheit ein, wie dies im Nürnberger Kodex garantiert ist und lehnt Impfungen ohne die Zustimmung der Kinder bzw. sämtlicher Erziehungsberechtigten ab.

⁴Der Verein verlangt, dass der Immunisierungsstatus zur Berufsausübung von Lehrerinnen und Lehrern irrelevant ist.

⁵Ebenso fordert der Verein, dass weder der Immunisierungsstatus noch andere Gesundheitsdaten von Lehrerinnen und Lehrern sowie von und Kindern erfragt werden dürfen. Diskriminierung oder Ungleichbehandlung aufgrund des Immunisierungsstatus werden nicht geduldet.

D. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Todesfall, Ausschluss durch den Vorstand oder Auflösung des Vereins.

² Ein Vereinsaustritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand (ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) auf Ende des Geschäftsiahres möglich.

³ Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Der entsprechende Vorstandsentscheid ist mit Zweidrittelsmehrheit zu fällen. Eine Anfechtungsmöglichkeit besteht nicht. ⁴ Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Dritter Titel: Organisation

A Organe

Art 8

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

B. Die Vereinsversammlung

Art 9

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

² Eine ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal

jährlich statt.

- ³Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens zehn Tage nach Eingang der Einladung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- ⁴ Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Vereinsversammlung kann nur traktandierte Geschäfte beraten. Jedes Mitglied hat das Recht, während der Beratungen der Vereinsversammlung Anträge zu stellen.

⁵An der Vereinsversammlung besitzt jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Vertretungen sind nicht erlaubt.

- ⁶ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ und hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
- Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- ⁷ Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, d. h. ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.
- ⁸ Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Vereinsversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen eine virtuelle oder schriftliche Vereinsversammlung durchführen; dabei gelten die Stimm- und Wahlverfahren gem. Art. 9 Abs. 7.

C. Der Vorstand

Art 10

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- ² Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Vereinsversammlung bestimmt, wer Präsident oder Präsidentin des Vereins sein soll.

³ Der Vorstand kann interimistisch weitere Vorstandsmitglieder wählen; diese müssen an der nächsten Vereinsversammlung bestätiat werden.

⁴Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die lau-

fenden Geschäfte.

⁵ Der Vorstand erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er koordiniert das «Lehrernetzwerk Schweiz» und kann Kantonalsektionen bzw. unselbständige Regionalsektionen gründen.

⁶ Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen (insb. Rechtsanwälte/Juristen) gegen eine angemessene Entschädi-

gung anstellen oder beauftragen.

⁷ Der Vorstand ist für alle Fragen zuständig, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten in den Kompetenzbereich

der Vereinsversammlung fallen.

⁸ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. ledes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

⁹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit fällt der Prä-

sident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

¹⁰ Der Vorstand organisiert die Medienarbeit und die Auftritte in der Öffentlichkeit Mitglieder dürfen nur öffentlichkeitswirksam in Erscheinung treten, nachdem sie mit dem Vorstand Rücksprache genommen haben und der Vorstand das Vorhaben unterstützt.

D. Unselbständige

Art 11

Regionalsektionen ¹ Der Vorstand kann Kontakt- oder Themengruppen auf regionaler Ebene bilden. Diese Gruppen sind als unselbständige Sektionen des Vereins ohne eigenen Vorstand organisert. Sie haben entspre-

chend keine eigenständige Rechtspersönlichkeit

² In Absprache mit dem Vorstand ernennen die Sektionen eine Gruppenleitung. Diese fungiert als Bindeglied zum Vorstand und ist diesem gegenüber jederzeit auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

³ Der Vorstand kann den Regionalverantworlichen mit Mehrheitsentscheid absetzen, wenn dieser gegen wesentliche Ziele des Vereins verstösst oder wenn der Vorstand zum Schluss kommt. dass dessen oder deren Verhalten in der Öffentlichkeit dem Verein er-

heblichen Schaden zufügt.

Vierter Titel: Finanzen

A Mittel des Vereins

Art 12

¹Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel: Beiträge der Mitglieder, Zuwendungen aller Art durch natürliche oder juristische Personen sowie Erträge aus eigenen Veranstaltungen/Vereinsaktivitäten.

² Der Mitgliederbeitrag beläuft sich auf CHF 20 jährlich für Einzelpersonen

³ Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

B. Unterschrift

Art. 13

¹Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

C. Haftung

Art 14

¹ Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vermögen des Vereins. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

D. Spesenreglement

Art. 15

¹ Der Verein führt ein Spesenreglement.

E Die Revision

Art 16

¹ Die Vereinsversammlung wählt für die Amtszeit von zwei Jahren eine Revisionsstelle, welche die Ordnung und Gesetzmässigkeit der Buchführung kontrolliert.

² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Fünfter Titel: Schlussbestimmungen

A. Auflösung

Art. 17

¹ Die Vereinsversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen. Dazu sind die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Personen notwendig.

² Im Falle einer Auflösung geht das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen und das Archiv an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreite juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, die ähnliche Ziele verfolgt wie der Verein «Lehrernetzwerk Schweiz».

Statuten «Lehrernetzwerk Schweiz»

B. Statuten-

Art 18

änderungen

¹ Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

C. Inkrafttreten

Art 19

¹ Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 9. September 2021 und wurden an der ausserordentlichen Vereinsver-sammlung vom 15.10.2021 (Eingabefrist bzw. vollständige Retournierung aller Stimmzettel) angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft zu setzen.

Der Präsident:

Ort, Datum: <u>Suhr, NS. 10.21</u> Unterschrift: <u>N</u>

Ein weiteres Vorstandsmitglied:

Ort, Datum: Suhr, 15. 10.21 Unterschrift: Ch. Wittwer